

# Konzept

## „Kinderschutz“

**Havelschule Oranienburg**

- Stand 29.09.2026 -

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                             |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung / Leitgedanken .....                                                                                                             | 3  |
| Prävention .....                                                                                                                            | 4  |
| Unser Handlungsauftrag .....                                                                                                                | 4  |
| Grundwissen im Kinderschutz.....                                                                                                            | 4  |
| Fortbildung / Qualifikation des Schulpersonals.....                                                                                         | 8  |
| Präventionsangebote an der Havelschule.....                                                                                                 | 8  |
| Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unserer Schule .....                                                                               | 13 |
| Intervention.....                                                                                                                           | 13 |
| Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen .....                                                                        | 13 |
| Handlungspläne .....                                                                                                                        | 15 |
| A: Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen<br>bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin ..... | 15 |
| B: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch<br>Lehr- und Schulpersonal .....                                  | 18 |
| C: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter<br>Schülerinnen und Schülern .....                                | 20 |
| D: Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal.....                                                                                        | 21 |
| Evaluation und Fortschreibung .....                                                                                                         | 21 |
| Salvatorische Klausel (§139 des Bürgerlichen Gesetzbuches).....                                                                             | 22 |

## Einleitung / Leitgedanken

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden.

Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen an unserer Schule einen sicheren Ort zu geben. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Schule arbeiten, mit Leben gefüllt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht.



## Prävention

### Unser Handlungsauftrag

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers oder einer Schülerin nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unserer Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt. Der rechtliche Handlungsrahmen im Kinderschutz für Lehrkräfte in Brandenburger Schulen ist im Anhang dieses Konzepts zu finden.

### Grundwissen im Kinderschutz

Um den Schutz der Schülerinnen und Schüler an unserer Schule zu sichern und ihnen in Gefährdungslagen hilfreich zur Seite stehen zu können, sorgen wir dafür, dass unser Schulpersonal über Grundwissen zum Thema Kinderschutz verfügt.

#### Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen<sup>1</sup>, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule beeinträchtigt werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die

---

<sup>1</sup> im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350

darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. eines Jugendlichen gefährdet ist oder gefährdet wird, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind oder Jugendlichen zu helfen. Eine Auflistung möglicher Anzeichen bzw. Anhaltspunkte ist im Anhang dieses Konzepts zu finden.

**Hinweis:** Für diese Einschätzung ist nicht entscheidend, ob die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen optimal verläuft. Eltern/Sorgeberechtigte haben nach dem Grundgesetz, Art. 6 Abs. (2) das Recht, nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden wollen. Ein nicht förderliches Erziehungsverhalten der Eltern/Sorgeberechtigten ist demnach nicht per se Kindeswohlgefährdend und die sozialen und finanziellen Verhältnisse, in denen Kinder z. T. leben, müssen erfahrungsgemäß als schicksalhaft hingenommen werden.

#### Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt ist beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

#### **Sexuelle Grenzverletzung**

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen<sup>2</sup>.“

#### Solche Verhaltensweisen sind z. B.<sup>3</sup>:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ ... Ihr sollt doch nicht petzen / euch gegenseitig verpfeifen!“),
- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),

---

<sup>2</sup> vgl. [www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/](http://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/)

<sup>3</sup> vgl. [www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen.

## **Sexualisierte Gewalt**

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen<sup>4</sup>. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

### Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.:<sup>5</sup>

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),
- Sexualisierung des Kontaktes / der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken).

### Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.:<sup>6</sup>

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

<sup>4</sup> vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

<sup>5</sup> vgl. [www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

<sup>6</sup> vgl. [www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

## **Psychische/emotionale/seelische Gewalt**

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

### Beispiele dafür sind:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen, erniedrigen, lächerlich machen, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler,
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen, Einreden von Schuldgefühlen, angstausslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- nichts zutrauen, Herabsetzen des Selbstwertgefühls,
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben.

## **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern/Jugendlichen. Körperliche Gewalt wird entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt.

### Beispiele dafür sind:

- schubsen, treten, schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen, schütteln,
- kneifen, verbrennen, verbrühen, unterkühlen,
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

## **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

### Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

### Fortbildung / Qualifikation des Schulpersonals

Um unseren Schülerinnen und Schülern in Gefährdungssituationen professionell zur Seite stehen zu können, bilden wir uns regelmäßig fort.

- Kinderschutzschulung im Schulalltag alle zwei Jahre zum Schuljahresbeginn (Frau Antonczyk, insofern erfahrende Fachkraft – DRK)
  - Zuletzt am Montag, d. 06.10.2025

### Präventionsangebote an der Havel Schule

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfeangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Prävention im schulischen Kinderschutz umfasst drei Ebenen: **Primärprävention**, die darauf abzielt, Risiken von vornherein zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, **Sekundärprävention**, die darauf fokussiert, Anzeichen von Gefährdung frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren, und **Tertiärprävention**, die sich mit der Unterstützung und Begleitung nach Vorfällen befasst. Unser Ziel ist es, allen Kindern eine sichere Umgebung zu bieten, in der sie sich wertgeschätzt fühlen und aktiv an der Gestaltung ihres schulischen Alltags teilhaben können.

**Primärprävention** ist dabei besonders wichtig, da sie präventiv schützt und eine gesunde Entwicklung fördert. Ein zentraler Bestandteil der Primärprävention ist die pädagogische Haltung aller Lehrkräfte und Fachkräfte. Eine wertschätzende, respektvolle und achtsame

Haltung gegenüber den Kindern trägt dazu bei, dass sie sich ernst genommen und sicher fühlen. Gewaltfreie Kommunikation, echtes Zuhören und eine partizipative Einbindung der uns anvertrauten Kinder in schulische Entscheidungsprozesse sind wesentliche Schutzfaktoren. Indem wir Lehrkräfte als Vorbilder agieren und eine Kultur des Respekts und Vertrauens schaffen, wird ein Umfeld gestaltet, in dem Kinder emotionale und soziale Sicherheit erleben. Dazu gehört auch der bewusste Umgang mit Konflikten und Herausforderungen sowie die Förderung von Empathie und sozialen Kompetenzen.

### Primärprävention – Vorbeugung und Stärkung

Ziel der Primärprävention ist es, potenzielle Gefährdungen zu vermeiden und Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken. In unserer Schule setzen wir bereits viele Maßnahmen zur Primärprävention regelmäßig um:

- **Klassenstufe 1:**
  - „**Faustlos**“ – Ein Programm zur Gewaltprävention und Förderung sozialer Kompetenzen.
- **Klassenstufe 3:**
  - **Einführung des Klassenrates** – Förderung der Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten.
  - **Eukitea-Theater** – Kindgerechte Aufarbeitung von Mobbing und Ausgrenzung.
- **Klassenstufe 4:**
  - **Kinderrechte im Sachunterricht** – Sensibilisierung für eigene Rechte und die Rechte anderer.
  - **Blaulichttag** – Schulung der Polizei zum Thema „Der sichere Schulweg“ und „Der Umgang mit Fremden“ für Schülerinnen und Schüler
  - „**Mein Körper**“ – Thema im Sachunterricht zur Sensibilisierung der körperlichen Veränderungen (Entwicklung Pubertät) und „Nein-Sagen“
- **Klassenstufe 5:**
  - **Cybermobbing-Prävention mit der Polizei** – Aufklärung über Risiken im digitalen Raum.
  - **Eukitea-Theater** – Erneute Auseinandersetzung mit Themen wie Mobbing und Ausgrenzung.
  - **Kinderrechte im LER-Unterricht** – Sensibilisierung für eigene Rechte und die Rechte anderer.
- **Klassenstufe 6:**
  - **Sexualpädagogik** – Frühzeitige Sensibilisierung für Körperwahrnehmung, Verhütung, Selbstbestimmung und Grenzachtung.
  - **Anne-Frank-Projekt** – Auseinandersetzung mit politischem Extremismus und Förderung demokratischer Werte.

- **Besuch der Gedenkstätte Sachsenhausen**
- **Klassenübergreifend:**
  - **Schülersprecherversammlung** – Ermöglicht Mitbestimmung und demokratische Erfahrungen.
  - **Themen zu Drogen und Sucht** – Aufklärung und Prävention je nach Bedarf.
  - **Soziales Miteinander mit der Schulsozialarbeit** – Förderung von Teamarbeit und Respekt.
  - **Angebote für Kinder mit spezifischer Problemlage (bspw. Mädchengruppe mit belastenden Erfahrungen, Kinder mit sozial- emotionalem Förderbedarf).**
  - **Ferienangebote in den Herbstferien für Klasse 5 und 6** durch die Schulsozialarbeit
  - **Beteiligung am Schülerhaushalt**
  - **Streitschlichter**
  - **Respektritter – Programm zum sozialen Lernen**

#### Sekundärprävention – Früherkennung und Unterstützung

Ziel der Sekundärprävention ist es, frühzeitig Anzeichen von Gefährdung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Schulsozialarbeit, interne Meldewege und die Sensibilisierung des pädagogischen Personals spielen hier eine entscheidende Rolle. Kinder sollen feste Anlaufstellen haben, bei denen sie Vertrauen fassen und Unterstützung erhalten können. Auch unsere Kooperation mit externen Beratungsstellen und dem Jugendamt ermöglicht eine frühzeitige Intervention.

Darüber hinaus haben wir ein breites Spektrum an Methoden, die sich in den vergangenen Jahren für uns bewährt haben (Mediation in Klassen, Mobbing-Intervention durch bspw. den „No Blame Approach“- Ansatz = klar strukturierte Methode ohne Schuldzuweisung)

#### Tertiärprävention – Unterstützung nach Vorfällen

Falls ein Kind bereits belastende Erfahrungen gemacht hat, geht es in der Tertiärprävention darum, Unterstützung bereitzustellen und langfristige Schutzmaßnahmen zu etablieren. Krisenintervention, individuelle Begleitung betroffener Kinder und der Aufbau von Schutzräumen in der Schule gehören dazu. Ziel ist es, negative Folgen zu minimieren und Kinder nachhaltig zu stärken. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Fachstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft zusammen (bspw. EFB, Jugendamt, Jugendgesundheitsdienst, dem Kriseninterventionsteam und der Schulpsychologie).

## Kinderschutz an der Havelsschule - Unser gemeinsames Leitbild

Um präventiv und effektiv gegen Gefährdungen innerhalb der Schule vorgehen zu können, haben wir gemeinsam einen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang aller Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten an unserer Schule mit den Schülerinnen und Schülern. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Sie erhöht den Schutz der Schülerinnen und Schüler und hilft Lehrkräften, sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen.

### Unser Verständnis von pädagogischem Handeln

- Wir verstehen unsere Schule als einen sicheren Lern- und Lebensraum, in dem Kinder in ihrer Persönlichkeit geachtet, geschützt und gestärkt werden.
- Wir tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Kinder sich gesehen, ernst genommen und sicher fühlen. Unser pädagogisches Handeln ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Transparenz und professioneller Verantwortung.
- Wir gestalten Beziehungen so, dass sie Vertrauen ermöglichen und gleichzeitig klare Grenzen wahren. Dabei sind wir uns unserer Rolle und unserer Verantwortung bewusst.
- Kinderschutz verstehen wir als täglichen Auftrag und als grundlegenden Bestandteil unseres Handelns.

### **Unser Handeln – pädagogisch richtig und erwünscht**

- Wir gestalten Beziehungen zu Kindern wertschätzend, verlässlich und respektvoll.
- Wir hören Kindern aufmerksam zu, nehmen ihre Anliegen ernst und stärken sie in ihrer Entwicklung und Selbstständigkeit.
- Wir sprechen respektvoll, konstruktiv und ermutigend mit und über Kinder.
- Wir geben Sicherheit, trösten Kinder in belastenden Situationen und unterstützen sie angemessen.
- Wir achten auf eine professionelle Balance von Nähe und Distanz und handeln dabei transparent und nachvollziehbar.
- Wir setzen Klassen- und Gruppenregeln klar, verständlich und gerecht um und entwickeln diese gemeinsam mit den Kindern.
- Wir ziehen logische und nachvollziehbare Konsequenzen bei Regelverstößen und achten dabei auf Fairness und Verhältnismäßigkeit.
- Wir kommunizieren offen im Team, holen uns Unterstützung und sprechen Unsicherheiten an.
- Wir dokumentieren relevante Situationen und handeln nachvollziehbar.

- Wir gehen verantwortungsvoll mit Daten und digitalen Medien um und schützen die Privatsphäre der Kinder.
- Wir schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder sich äußern, Fragen stellen und Vertrauen entwickeln können.

### **Unser Handeln – sensibel und reflektiert gestalten**

- Wir sind uns bewusst, dass es Situationen gibt, die besondere Sensibilität und Reflexion erfordern.
- Wir achten darauf, körperliche Nähe bewusst und begründet zu gestalten und machen unser Handeln transparent.
- Wir reflektieren unser Verhalten in belastenden Situationen, zum Beispiel wenn wir laut werden oder unter Zeitdruck stehen.
- Wir holen uns Rückmeldung und Beratung, wenn wir unsicher sind oder Situationen schwer einschätzen können.
- Wir achten besonders auf Transparenz in Einzelgesprächen und sensiblen Situationen.
- Wir gehen achtsam mit Situationen um, in denen Schutzmaßnahmen erforderlich sind, und prüfen unser Handeln im Nachhinein kritisch.
- Wir nutzen kollegiale Beratung und Austausch, um unser pädagogisches Handeln weiterzuentwickeln.

### **Unser Handeln – klare Grenzen**

- Wir lehnen jede Form von körperlicher, seelischer oder verbaler Gewalt ab.
- Wir vermeiden abwertende, verletzende oder beschämende Sprache.
- Wir üben keine Drohungen, Einschüchterungen oder Machtmissbrauch aus.
- Wir achten die persönliche Würde und die Grenzen jedes Kindes und vermeiden unangemessenen körperlichen Kontakt.
- Wir führen keine Gespräche mit Kindern in Situationen, die fehlende Transparenz oder Unsicherheit erzeugen.
- Wir geben keine vertraulichen Informationen weiter und schützen personenbezogene Daten konsequent.
- Wir tolerieren keine Form von Diskriminierung, Bloßstellung oder ungerechter Behandlung.

### Zusammenarbeit und Verantwortung

- Wir arbeiten vertrauensvoll und unterstützend im Team zusammen.

- Wir sprechen Grenzbereiche offen an und übernehmen gemeinsam Verantwortung.
- Wir nehmen Hinweise auf Grenzverletzungen ernst und gehen ihnen verantwortungsvoll nach.
- Wir handeln nach klaren Verfahren und holen Unterstützung, wenn Situationen dies erfordern.
- Wir schaffen eine Kultur der Achtsamkeit, in der Kinderschutz selbstverständlich gelebt wird.

### Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unserer Schule

Unsere Schüler und Schülerinnen, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer und Probleme ebenso wie Fehlverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen. Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden, mit Fehlern möchten wir offen umgehen, sie passieren und können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen. Zu einigen Themen können auch externe Beratungsstellen hinzugezogen werden. Dazu haben wir auf S. 14 eine „Hilfe-Seite“ erstellt.

### Intervention

#### Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers oder einer Schülerin nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unserer Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt. Der rechtliche Handlungsrahmen im Kinderschutz für Lehrkräfte in Brandenburger Schulen ist im Anhang dieses Konzepts zu finden.

Um uns in Kinderschutzfragen unterstützen zu lassen, haben wir interne Ansprechpersonen qualifiziert und arbeiten zudem mit externen Partnern zusammen.

# Du brauchst HILFE?



## HAVELSCHULE

### Sozialarbeit

- Fr. Drischmann  
(03301 5779972) (Süd205)
- Hr. Reinhardt  
(03301 5759552)
- Hr. Döring  
(0162 137 80 31) (E2.06)
- Melanie Schleicher  
(0173 7374871) (Süd207)

### Schulleitung

- Hr. Zimmermann
- Fr. Reinhold
- Fr. Fiebranz

### Sekretariat

(03301 582002) (Süd202)

- Fr. Pietsch
- Fr. Doyé

### Hort

(03301 582193) (Nord 104)

- Fr. Stephan
- Fr. Preuß



## FREIZEIT

### JUCA Oranienburg

- Bernauer Straße 61
- 0176 71918637

### DRK-Jugendclub JUMI

- Albert-Buchmann-Straße 15
- 03301 836110

### KiC Inn

- Julius-Leber-Straße 26
- 03301 702430

### CJO Oranienburg

- Rungestraße 35
- 03301 535166



## BERATUNG

### Erziehungs- & Familienberatung

- Albert-Buchmann-Straße 17
- 03301 530 107

### Drogen- & Suchtberatung

- Albert-Buchmann-Straße 17
- 03301 8978484

### Schwangerenkonfliktberatung

- Albert-Buchmann-Straße 17
- 03301 201945



## JUGENDAMT

### Jugendamt Oranienburg

- Adolf-Dechert-Straße 1
- 03301 6010

### Hilfe zur Erziehung

- 03301 601 4821



## NOTFALL NUMMERN

### Nummer gegen Kummer

Tel. 116 111

### Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel. 0800 22 55 530

## Handlungspläne

Die sogenannten Handlungs- oder Interventionspläne regeln das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers durch jegliche Form von Gewalt. Sie bieten unserem Schulpersonal wie auch den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb unseres Schutzauftrags haben wir Handlungspläne für folgende Fälle entwickelt:

- A. Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin,
- B. Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch unser Schulpersonal,
- C. Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern,
- D. Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal.

A: Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin

Schülerinnen und Schüler können durch übergriffige oder gewaltvolle Handlungen gegen sie oder durch die Unterlassung von elterlichen/fürsorglichen Aufgaben gefährdet werden. Wenn wir Hinweise erhalten oder Anzeichen für Gefährdungen erkennen, sind wir angehalten, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und auf Hilfen hinzuwirken.

Hinweis: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Missbrauch gilt es, besonders besonnen und sensibel vorzugehen. Entsprechende fachliche Handlungsgrundsätze im Kontext sexualisierter Gewalt sind im Materialteil zu finden.

Vom ersten Anhaltspunkt an sind die Fälle zu dokumentieren.

Für unser Schulpersonal gelten folgende Handlungsgrundsätze:

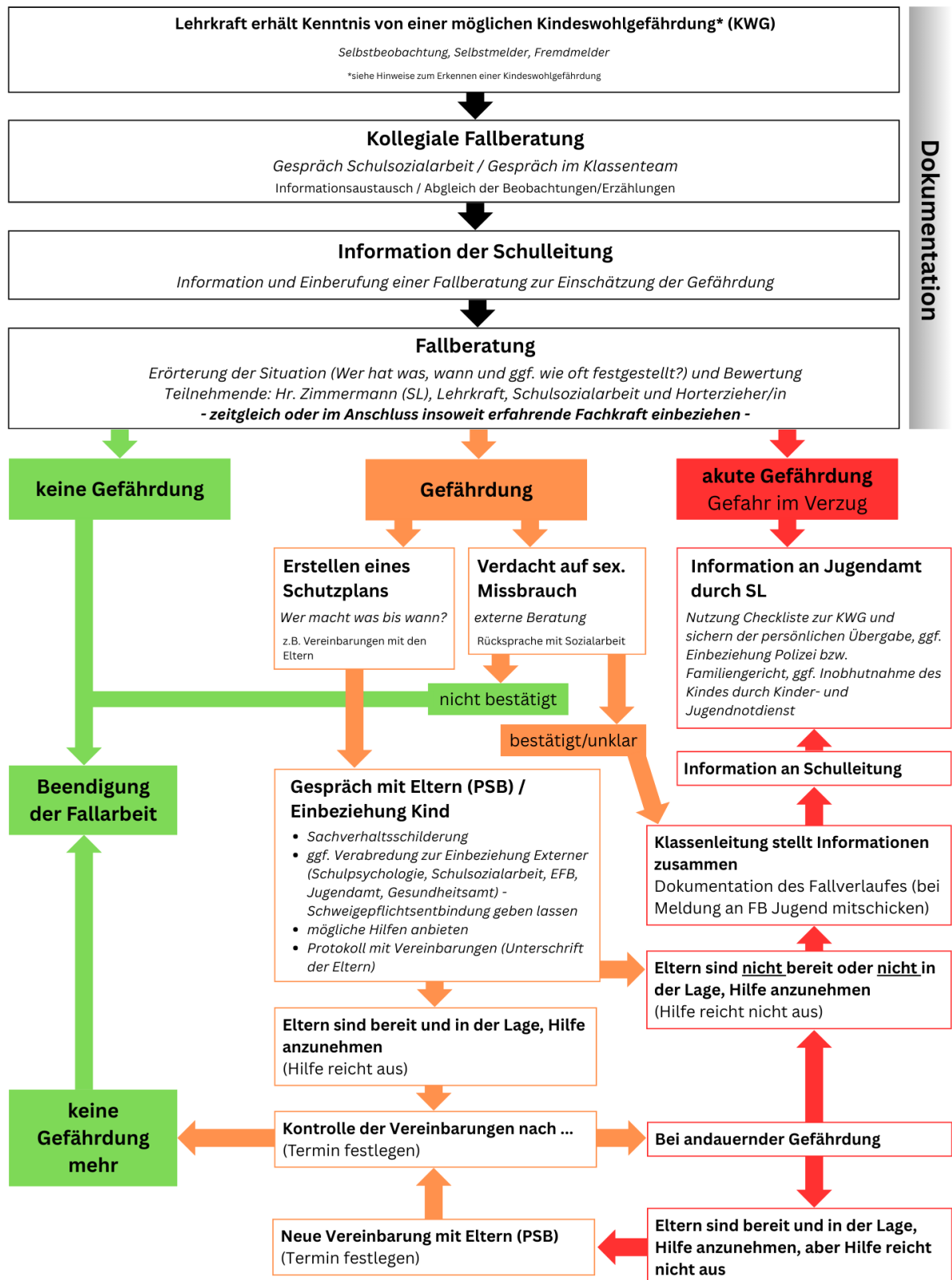
- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Sorge zu uns kommt, nehmen wir den Schüler oder die Schülerin ernst, indem wir zuhören und die Situation anerkennen.
- Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewahren wir Ruhe, um besonnen, sachlich und professionell handeln zu können. Im Kinderschutz gilt immer das Mehraugenprinzip, niemand entscheidet allein. Die Situation wird in einem ersten kollegialen Gespräch (ggf. anonymisiert - Vertrauensschutz) sachlich beleuchtet.
- Bleibt die Gefährdungslage dabei bestehen, kann sich die fallführende Lehrkraft mit internen Fachpersonen sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen externen Beratungsstellen beraten. Dies gilt im Besonderen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

- Mit dem Schüler oder der Schülerin ist abzusprechen, ob Informationen mit dem Ziel der Hilfe an ein Unterstützungssystem weitergegeben werden dürfen. Dabei muss auf der einen Seite zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und auf der anderen Seite zwischen der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz vor einer schweren Schädigungen abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Schüler oder einer Schülerin im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man z.B. Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin unternehmen wird und den Schüler oder die Schülerin stets über alle weiteren Schritte informiert.

#### Wichtige Dokumente für den Kinderschutz

- Checkliste für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- einen Gefährdungseinschätzungsbogen (z. B. Bogen zu Gefährdungseinschätzung für Kinder von 7-11 Jahren aus dem Landkreis Oder-Spree)
- eine Vorlage für eine Schweigepflichtentbindung
- eine Vorlage für das Protokoll der Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten
- ein Mitteilungsformular Ihres Jugendamtes
- die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Information zu geschulten Ansprechpersonen in der Schule/Kinderschutzteam
- Auflistung möglicher Anzeichen einer KWG

Unser Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:



**Hinweis:** Der Handlungsplan ist mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt und meist in der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Landkreis/kreisfreier Stadt und dem staatlichen Schulamt hinterlegt.

## B: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Lehr- und Schulpersonal

In der Schule kann es zu Situationen zwischen Schulpersonal und Schülerinnen bzw. Schülern kommen, die Schülerinnen bzw. Schüler als grenzverletzend erleben. Grenzverletzungen umschreiben ein unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt geschieht. Ob ein Verhalten als grenzverletzend erlebt wird, ist von objektiven Kriterien und vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abhängig. In der Regel versuchen wir grenzverletzendes Verhalten zu korrigieren und durch Gespräche zu klären.

Anders verhält es sich bei übergriffigem Verhalten von Schulpersonal gegenüber Schülerinnen oder Schülern. Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind verpflichtet, bei Beobachtung oder Erfahren von übergriffigem Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin Handlungsschritte zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.



### Stufe 1 – Wahrnehmung und unmittelbare Klärung

Wenn Schülerinnen oder Schüler ein Verhalten von Schulpersonal als grenzverletzend erleben oder eine solche Situation beobachtet wird, erfolgt zunächst eine zeitnahe Klärung im direkten pädagogischen Rahmen.

Mögliche Schritte:

- Gespräch zwischen der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und einer Vertrauensperson (z. B. Lehrkraft, Hortpädagogen, Schulsozialarbeit).
- Klärendes Gespräch mit der betroffenen Fachkraft, sofern dies für das Kind oder die beobachtende Person sicher und angemessen erscheint.
- Sensibilisierung und Reflexion des Verhaltens durch die beteiligte Fachkraft.

Ziel ist eine pädagogische Klärung und Korrektur unbeabsichtigter Grenzverletzungen.

Bereits auf dieser Stufe gilt:

- Beobachtungen werden kurz schriftlich dokumentiert.
- Das subjektive Erleben des Kindes wird ernst genommen.

### *Stufe 2 – Einbindung der Klassenleitung*

Kann eine Situation nicht eindeutig geklärt werden, wiederholt sich das Verhalten oder bestehen Unsicherheiten über die Einordnung, wird eine zweite Ebene einbezogen.

Mögliche Schritte:

- Information der Klassenleitung oder einer benannten Ansprechperson für Kinderschutz.
- Beratung im Kinderschutzteam der Schule.
- Gemeinsame Einschätzung der Situation mithilfe der Differenzierungshilfe (Grenzverletzung – Übergriff – strafbare Handlung).
- Dokumentation des Vorfalls auf dem **internen Verdachtsformular**.

Ziel ist eine fachliche Einschätzung und Beratung über weitere Maßnahmen.

### *Stufe 3 – Einschaltung der Schulleitung*

Besteht der Verdacht auf übergriffiges Verhalten durch Schulpersonal oder erscheint eine Gefährdung des Kindeswohls möglich, wird unverzüglich die Schulleitung informiert.

Die Schulleitung übernimmt dann die Koordination der weiteren Schritte:

- Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes des betroffenen Kindes.
- Gespräch mit den beteiligten Personen.
- Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen.
- Dokumentation des Sachverhalts.
- ggf. Information der Erziehungsberechtigten.

Bei Bedarf wird eine externe Fachberatung hinzugezogen.

### *Stufe 4 – Externe Stellen / Notfallplan*

Bei schwerwiegenden oder strafrechtlich relevanten Vorfällen erfolgt die Umsetzung des Notfallplans des Landes Brandenburg.

Mögliche Maßnahmen:

- Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/ der Schulpsychologie
- Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)
- Meldung an das staatliche Schulamt
- ggf. Strafanzeige

Alle Maßnahmen orientieren sich am Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen.

### *Differenzierungshilfe zur Einschätzung von Verhalten*

| Kategorie                                | Beschreibung                                                | Beispiel                                                          |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <b>Grenzverletzung</b>                   | Unangemessenes Verhalten, häufig unbeabsichtigt, einmalig   | scharfer Tonfall, unangemessene Bemerkung                         |
| <b>Übergriff</b>                         | Bewusste oder wiederholte Missachtung von Grenzen           | Bloßstellen, Drohen, Beleidigen, körperliche Nähe trotz Ablehnung |
| <b>Strafrechtlich relevante Handlung</b> | Verletzung der körperlichen oder sexuellen Selbstbestimmung | körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt                          |

### *Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt*

Bei entsprechenden Hinweisen gilt:

- Ruhe bewahren
- Aussagen des Kindes ernst nehmen und nicht in Frage stellen
- keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durchführen
- Beobachtungen sofort dokumentieren
- Schulleitung und Kinderschutzteam informieren
- weitere Schritte nach dem Notfallplan Brandenburg einleiten
- Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.

### **C: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern**

Bei Gewaltvorfällen unter Schülerinnen und Schülern sind zunächst die allgemein geltenden Verfahrensweisen bei Regelverstößen zu befolgen. Je nachdem, auf welcher Ebene Regeln verletzt wurden – Klassenregeln, Schulregeln, Schulgesetz oder Strafgesetz – sind entsprechende Maßnahmen seitens der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung vorzunehmen.

Für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- Klassenrat
- Gespräche bei der Schulsozialarbeit
- Kummerkasten bei der Schulsozialarbeit / in den Klassen
- Informationen in jeder Toilette, wo man sich bei Kummer / Angst Hilfe holen kann
  - mehrere Abstufungen

Weiterhin ist zu prüfen, ob Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung erkennbar sind. Dabei sind alle beteiligten Schülerinnen und Schüler zu betrachten, also „Verursacher“ genauso wie „Betroffene“.

Auch Kinder und Jugendliche, die Zeugen einer Gewalttat werden, können dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sein und sind in die Betrachtung einzubeziehen. Zur Einschätzung der Gefährdung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden.

*[Wenn Sie bereits Sofortmaßnahmen bei eskalierenden Situationen oder Deeskalationsmaßnahmen erarbeitet haben, können Sie hier auf diese verweisen.]*

**Hinweis:** Für die Erarbeitung eines Handlungsplans bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern kann der Leitfaden „Gewaltprävention an Brandenburger Schulen“ hilfreich sein. Beachten Sie dazu auch die Notfallpläne des Landes Brandenburg.

#### D: Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal

*[Wenn Sie bereits Maßnahmen bei Gewalt gegen Schulpersonal sowie Sofortmaßnahmen für eskalierende Situationen erarbeitet haben, können Sie hier auf diese verweisen.]*

#### Evaluation und Fortschreibung

Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist Herr Zimmermann (Schulleiter).

### Salvatorische Klausel (§139 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Das Kinderschutzkonzept wurde auf der **Schulkonferenz vom 28.09.2026** einstimmig beschlossen.